

BUND-Gütersloh  
Ahornweg 22  
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

## **BUND-Kreisgruppe Gütersloh**

Stadt Rietberg  
Stadtentwicklung  
Rathausstraße 36  
33397 Rietberg

Fon: 05241 73030  
E-Mail: [bernd.schuere@web.de](mailto:bernd.schuere@web.de)

Gütersloh, 14.09.2023

### **BUND-Stellungnahme bzgl. Bebauungsplan 289.1 GE Bokeler Straße-Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zu dem o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Klimaschutz / Energie**

1. Es wird als sinnvoll bzw. erforderlich erachtet, dass – energetisch gesehen – **hocheffiziente Gebäude** mit hoher Kompaktheit geplant und errichtet werden und eine hocheffiziente Gebäudetechnik mit vollständigem Verzicht auf fossile Energie zum Einsatz kommt.
2. Beim sicherlich wieder geplanten **Verzicht auf fossile Energie** für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser ist feste Biomasse (u. a. Scheitholz, Holzhackschnitzel, Holzpellets) ebenfalls einzubeziehen. Das Umweltbundesamt rät inzwischen von der Holzverbrennung in Kleinf Feuerungsanlagen ab, um zu vermeiden, dass mehr Holz aus dem Wald entnommen wird als nachwächst und somit der deutsche Wald zu einer Kohlenstoffquelle wird (Stand, Januar 2023, vgl. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba\\_rg\\_heizen\\_mit\\_holz.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba_rg_heizen_mit_holz.pdf)). Bei einer weiteren Steigerung der energetischen Holznutzung kann nämlich der Klimaschutzbeitrag des Waldes als Kohlenstoffsенке nicht aufrechterhalten werden. Außerdem ist es für die menschliche Gesundheit enorm wichtig, zusätzliche schädliche Belastungen durch Holzheizungen (z. B. durch Feinstaub, Lachgas, Methan) weitestgehend zu reduzieren.
3. Die in Rietberg übliche Festsetzung von **Solaranlagen** wird ausdrücklich begrüßt und sollte auch bei diesem Planvorhaben wieder ausgewählt werden. Es wird als erforderlich angesehen, im Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Klimakrise für alle geeigneten Dachflächen von neuen Gebäuden und Anbauten die Installation von Photovoltaik-Anlagen nicht nur zu empfehlen, sondern vielmehr – bis auf begründete Ausnahmen – textlich festzusetzen oder in Verträgen vorzugeben. Zudem sollten Solaranlagen (Solarwärme und Solarstrom) an Fassaden ebenfalls ausdrücklich zugelassen werden, z. B. im Festsetzungstext unter „Außenwandflächen“.

#### **Stadtklima / Klimaanpassung**

4. Da es sich gemäß der „**Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Rietberg**“ bei der Planfläche um die Zone 3 (= Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume) handelt, was mit nächtlicher Frisch- und Kaltluftproduktion, mit tagsüber thermisch ausgleichender Wirkung und mikroklimatisch mit positiven Auswirkungen auf den östlich angrenzenden Siedlungsbereich verbunden ist, sind klimatisch sehr wirksame Ausgleichsmaßnahmen im Planverfahren festzulegen und umzusetzen. Auch die im Gebiet vorgesehene Recyclinganlage macht einen solchen umfangreichen lokalklimatischen Ausgleich erforderlich.
5. Eine Festsetzung von **Dachbegrünungen** – mindestens extensiv – bei Flachdächern (auch Garagen, Carports) kann als Teilausgleich für die negativen Effekte durch die Bebauung auf

das Lokalklima gewertet werden und ist auch noch weiter ökologisch sinnvoll, z. B. durch positive Auswirkungen auf den Artenschutz oder durch Regenwasserrückhaltung.

6. Die in Rietberg übliche Festsetzung von Dachbegrünung wird ausdrücklich begrüßt und sollte auch hier ausgewählt werden. Jedoch ist der Mindestwert für die Substratdicke angemessen hoch anzusetzen. Hinsichtlich der **Substratdicke bei der Dachbegrünung** wird vom Umweltbundesamt in den „Grundsätzen für die Planung von Dächern“, Stand März 2021, (vgl. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5324/dokumente/230713\\_basar\\_steckbrief\\_1\\_dach-update\\_links.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5324/dokumente/230713_basar_steckbrief_1_dach-update_links.pdf)) eine Größenordnung von mindestens 10 cm beschrieben, um > 70 % des Regenwassers zurückzuhalten. Dieser Mindestwert sollte allgemein für Festsetzungen zur Dachbegrünung in Rietberg gelten und auch bei diesem Planvorhaben festgesetzt werden. Ggf. ist es sinnvoll, kreisweit einheitliche Kriterien für die Dachbegrünung (z. B. Definition extensiv / intensiv; ökologisch notwendige Mindestsubstratstärke; Hinweise zu Wohn- / Gewerbeflächen; Angaben bzgl. Neubau / Gebäudebestand) zu erstellen.
7. Es wird als erforderlich angesehen, ergänzend zur Dachbegrünung auch für Gebäudefassaden – zumindest zu Anteilen – eine **Begrünung mit Kletterpflanzen** festzusetzen, insbesondere für den Fall, dass aufgrund großflächiger PV-Belegung von Dächern eine Dachbegrünung nicht zum Zuge kommen sollte. Fassadenbegrünung reduziert die Wärmeabstrahlung von den Wänden und erhöht somit die thermische Behaglichkeit im Umfeld. Hierdurch können die stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse (z. B. Temperatursgleich, Feuchteregulierung, Luftaustausch, Filterfunktion) deutlich verbessert werden, positive Auswirkungen auf die Gesundheit durch städtisches Grün sind nachgewiesen, zudem erhöhen sich die optische Attraktivität und die ästhetische Wirkung (z. B. für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte).
8. Die Vorgaben sollten so formuliert sein, dass bei jedem Bauvorhaben mindestens **eine Begrünungsmaßnahme** (entweder Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung) **in Kombination mit PV** umzusetzen ist.
9. Soweit **Einfriedungen** vorgesehen sind, sollten hierfür Festsetzungen bzgl. einer Bepflanzung vorzugsweise mit immergrünen Kletterpflanzen (z. B. Efeu) vorgenommen werden, insbesondere in Richtung des östlich gelegenen Siedlungsgebietes. Das dient der optischen Abschirmung und hat zudem positive lokalklimatische Auswirkungen (z. B. Staubfilterung).

#### **Ressourcenschutz / Wasser**

10. Bei **Erdarbeiten** anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie auch zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten in der Bauphase direkt vor Ort oder in unmittelbarer Nähe einzusetzen.
11. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte **kreislauffähig** sind. Eine **digitale Erfassung** der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung (vgl. UBA, Materialkataster und Materialinventare: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal\\_iv\\_handlungsempfehlungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal_iv_handlungsempfehlungen.pdf)).
12. Wassersparende Installationen verringern den Verbrauch von **Trinkwasser**. Anlagen zur Regenwassernutzung können als Zwischenspeicher dienen. Durch das Nutzen von **Regenwasser** und ggf. von Grauwasser lässt sich z. T. Trinkwasser einsparen. Das Absenken von Grundwasser sollte nur zu bestimmten Vegetationszeiten und nur so durchgeführt werden, dass das abgepumpte Wasser auch wieder dem **Grundwasser** zugeführt wird.

#### **Arten- und Naturschutz / Biodiversität**

13. Durch **begrünte Dächer** erhöht sich der Grünanteil und es entsteht zusätzlicher Lebensraum für Fauna und Flora. Ebenso bieten Begrünungen mit **Kletterpflanzen** zusätzlichen Lebensraum für Vögel und Kleintiere (wie z. B. Schmetterlinge). Festsetzungen zur Dachbegrünung und mit dem Ziel einer fachgerechten und dauerhaften Fassadenbegrünung sowie auch zur Begrünung von Einfriedungen sollen einen positiven Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität leisten.
14. Es wird für das Planvorhaben vorgeschlagen, in angemessener Anzahl **gebäudeintegrierte Nistquartiere** für relevante Tierarten vorzusehen. Auf Mauersegler und Fledermäuse sei

- hingewiesen, ebenfalls könnten Mehlschwalben gefördert werden, z. B. mit Nistkästen.
15. Soweit Gebäude oder Bäume bzw. Gehölze entfernt werden, sind **adäquate Zeiträume** einzuhalten und Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen bzw. deren Niststätten und Quartiere zu beachten.
  16. Die Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sollte möglichst naturnah gestaltet werden.
  17. Es wird davon ausgegangen, dass die üblichen Vorgaben zur tierverträglichen Beleuchtung, zum Vogelschlag an Glasflächen, zu Zeiträumen bzgl. der Entfernung von Bäumen, zu Anpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen (z. B. Qualität, Arten, Ersatz bei Ausfällen, Wurzelraumvolumen) in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Schürer

**Formaler Hinweis:**

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.